



Dokumentinformation

Das Officer's Certificate bei M&A-Transaktionen

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	04.05.2018
Publiziert von	Manz
Autor	Philipp Kapl Lukas-Sebastian Swoboda
Fundstelle	ecolex 2018, 427
Heft	5 / 2018
Seite	427

Abstract

Rechtsnatur und Haftungsrisiken bei Ausstellung eines Officer's Certificate bei M&A-Transaktionen.

Text

A. Problemstellung

In jeder M&A-Transaktion ist es üblich, dass der Verkäufer bestimmte Zusicherungen betreffend die Zielgesellschaft abgibt. Handelt es sich beim Verkäufer und dem Geschäftsleiter der Zielgesellschaft um dieselbe Person, so hat der Verkäufer vollständige Kenntnis über die Eigenschaften der Zielgesellschaft und kann daher die Belastbarkeit der abzugebenden Zusicherungen selbst beurteilen. Unterscheidet sich jedoch der Verkäufer von der Person des Geschäftsleiters der Zielgesellschaft (typischerweise in einem Konzernsachverhalt), so fehlt dem Verkäufer uU der hierfür erforderliche Kenntnisstand. Diese Wissenslücke soll üblicherweise durch Offenlegung sämtlicher relevanter Informationen durch den Geschäftsleiter der Zielgesellschaft gegenüber dem Verkäufer geschlossen werden. Wie sich in diesem Beitrag zeigen wird, sollte die Einbindung des Geschäftsleiters in den Verkaufsprozess proaktiv und rechtlich durchdacht geregelt werden, um Unklarheiten und ungewollte Haftungen zu vermeiden. Eine (ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum stammende) Möglichkeit hierzu ist die Ausstellung eines *Officer's Certificate*, das bisher in Literatur und Rsp - wenn überhaupt - nur oberflächlich behandelt wurde. (FN ¹)

Ende Seite 427

Anfang Seite 428»

B. Gegenstand

Bei einem *Officer's Certificate* (auch: *Representation Letter*, *Management Certificate* oder *Management Garantie*) ³ handelt es sich um eine an den Verkäufer gerichtete (FN ²) Bestätigung des Geschäftsleiters (FN ³) der Zielgesellschaft über bestimmte Eigenschaften der Zielgesellschaft im Rahmen einer M&A-Transaktion. Die *ratio* besteht sohin darin, die Abgabe der zwischen

Verkäufer und Käufer verhandelten Zusicherungen vom Kenntnisstand des Geschäftsleiters der Zielgesellschaft abhängig zu machen.

Gegenstand eines *Officer's Certificate* sind üblicherweise (mit "bestem Wissen" des Geschäftsleiters qualifizierte) Zusicherungen, dass (i) die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Zusicherungen über bestimmte Eigenschaften der Zielgesellschaft korrekt und (ii) die von der Zielgesellschaft im Rahmen des Transaktionsprozesses zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und korrekt sind. (FN ⁴)

C. Rechtsnatur

Die Frage nach der Rechtsnatur des *Officer's Certificate* wurde bisher in Literatur und Rsp ohne Unterscheidung zwischen dem Charakter einer Garantieerklärung und einer (bloßen) Wissenserklärung erörtert.

1. Bloße Wissenserklärung

Ob eine Erklärung als Willenserklärung oder bloß als Wissenserklärung zu qualifizieren ist, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. (FN ⁵) Genügt die vom Geschäftsleiter der Zielgesellschaft abgegebene Zusicherung nicht den strengen Voraussetzungen einer Garantieerklärung oder mangelt es dem Geschäftsleiter zum Zeitpunkt der Ausstellung generell am erforderlichen Rechtsfolgewillen, ist das *Officer's Certificate* wohl als bloße Wissenserklärung zu qualifizieren. Eine solche Wissenserklärung des Geschäftsleiters stellt eine reine Mitteilung über das Zielunternehmen betreffende Tatsachen (FN ⁶) dar, weshalb eine vertragliche Haftung des Geschäftsleiters grundsätzlich ausscheidet.

2. Garantieerklärung

Ein *Officer's Certificate* kann wohl auch in Form einer Garantieerklärung ausgestellt werden. Damit einhergehend stellt sich die Frage der Zulässigkeit, da abstrakte Verträge im österr Recht nach hM nur dann zulässig sind, wenn die abstrakte Natur des Vertrags im Gesetz vorgesehen ist. (FN ⁷)

Der für eine (kausale) zweipersonale Garantie erforderliche Rechtsgrund (Causa) (FN ⁸) erschließt sich bei Abgabe eines *Officer's Certificate* regelmäßig aus dem Inhalt der Vereinbarung. Da in der Regel nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Geschäftsleiter der Zielgesellschaft ein (mittelbares) wirtschaftliches Interesse an der Ausstellung eines *Officer's Certificate* (in Form einer Gegenleistung (FN ⁹) für die Ausstellung oder zumindest ein Eigeninteresse am wirtschaftlich erfolgreichen Fortbestand der Zielgesellschaft) hat, kann uE zumindest mittelbar auf eine erforderliche Causa geschlossen werden.

D. Officer's Certificate im Namen der Zielgesellschaft

Üblicherweise wird ein *Officer's Certificate* im eigenen Namen des Geschäftsleiters der Zielgesellschaft ausgestellt. Ein *Officer's Certificate* im Namen der Zielgesellschaft kommt insb aus folgenden zwei Gründen *de facto* nicht in Betracht:

1. Aushöhlung des Haftungsregimes

Eine Haftung der Zielgesellschaft für Zusicherungen des Verkäufers über bestimmte Eigenschaften der Zielgesellschaft würde das im Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte Haftungsregime untergraben. Aus Sicht des Käufers ist es grundsätzlich inakzeptabel und sinnlos, dass die bereits in seinem Eigentum befindliche Zielgesellschaft den durch Verletzung von Zusicherungen im Verhältnis von Käufer und Verkäufer entstandenen Schaden wirtschaftlich trägt.

2. Verbot der Einlagenrückgewähr

Die Übernahme einer Haftung der Zielgesellschaft zugunsten des Verkäufers ohne angemessene Gegenleistung stellt im Regelfall einen Verstoß gegen die zwingenden Bestimmungen der Einlagenrückgewähr dar (§ 52 AktG; § 82 GmbHG). (FN ¹⁰)

E. Officer's Certificate im eigenen Namen

1. Allgemeines

Ein im eigenen Namen des Geschäftsleiters ausgestellt *Officer's Certificate* kann eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters begründen. Macht der Käufer nach dem Erwerb der Zielgesellschaft gegenüber dem Verkäufer Ansprüche aus der Verletzung

«Ende Seite 428

Anfang Seite 429»

von Zusicherungen aus dem Kaufvertrag geltend und stellt sich heraus, dass auch die im *Officer's Certificate* abgegebenen (korrespondierenden) Zusicherungen verletzt sind, kann der Verkäufer überlegen, den dadurch erlittenen Nachteil unter Berufung auf das *Officer's Certificate* auf den Geschäftsleiter abzuwälzen.

2. Haftung des Geschäftsleiters (FN ¹¹)

a. Quasi-vertragliche Haftung

Als Grundlage einer quasi-vertraglichen Haftung des Geschäftsleiters bei Ausstellung eines *Officer's Certificate* im eigenen Namen kommt insb § 1300 Satz 1 ABGB über die Haftung als Sachverständiger für zumindest leicht fahrlässige Erteilung einer unrichtigen Auskunft (FN ¹²) gegen Belohnung in Betracht. Die Kontroverse, ob § 1300 Satz 1 ABGB eines der erteilten Auskunft zugrunde liegenden Verpflichtungsverhältnisses bedarf, ist uE angesichts der Tatsache, dass die Erteilung von Auskünften gegen Belohnung ein ebensolches selbst begründet, überflüssig.

- Auskunftserteilung gegen Belohnung

Voraussetzung für eine Haftung nach § 1300 Satz 1 ABGB ist, dass die Auskunft "gegen Belohnung", also nicht selbstlos, (FN ¹³) erteilt wird. Selbstlosigkeit wird von der Rsp restriktiv interpretiert und liegt bereits dann nicht mehr vor, wenn sich der Erklärende nur irgendeinen (indirekten) (FN ¹⁴) Vorteil aus der Auskunftserteilung erwartet oder zumindest erhofft. (FN ¹⁵) Nur selbstlose, dh aus reiner Gefälligkeit erteilte Auskünfte verhindern die Anwendbarkeit des § 1300 Satz 1 ABGB. (FN ¹⁶)

Eine gegenüber der Zielgesellschaft bestehende Verpflichtung zur Ausstellung eines *Officer's Certificate* im eigenen Namen zugunsten des Verkäufers kann sich grundsätzlich weder aus dem Anstellungsverhältnis noch aus der Organstellung des Geschäftsleiters ergeben. Auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer scheidet idR aus, da es sich beim Verkäufer aus Sicht des Geschäftsleiters üblicherweise um einen Dritten handelt. Dennoch können sich Geschäftsleiter der Ausstellung eines *Officer's Certificate* in der Praxis *de facto* oftmals kaum entziehen, da eine Weigerung negative Auswirkungen auf die beabsichtigte Transaktion (bis hin zum Scheitern) haben und folglich das eigene berufliche Fortkommen (zumindest) erschweren kann. (FN ¹⁷)

Überdies werden Geschäftsleiter zumeist durch finanzielle oder sonstige Zusagen (zB in Aussicht gestellte Fortbeschäftigung oder Beteiligung des Geschäftsleiters an der Zielgesellschaft) zur Abgabe eines *Officer's Certificate* motiviert. Selbstlosigkeit iSd § 1300 Satz 1 ABGB kann in solchen Fällen in aller Regel nicht angenommen werden.

Obwohl der Geschäftsleiter also weder gegenüber dem Verkäufer noch gegenüber der Zielgesellschaft zur Ausstellung eines *Officer's Certificate* verpflichtet ist, kann idR nicht von einer Auskunftserteilung aus bloßer Gefälligkeit ausgegangen werden.

Der Geschäftsleiter ist in Bezug auf die Zielgesellschaft grundsätzlich als Sachverständiger zu qualifizieren. (FN ¹⁸) Sind die Voraussetzungen des § 1300 Satz 1 ABGB erfüllt, haftet der gegenüber dem Verkäufer ein Mehr an Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäftsleiter für Schäden, die aus im *Officer's Certificate* enthaltenen unrichtigen Zusicherungen resultieren, wie aus Vertrag. (FN ¹⁹)

- Selbstlose Auskunftserteilung

Da die im eigenen Namen des Geschäftsleiters vorgenommene Ausstellung eines *Officer's Certificate* diesen uU persönlich haftbar macht, ist die gänzlich selbstlose Ausstellung eines *Officer's Certificate* in der Praxis nur schwer denkbar. In einem solchen Fall kommt eine Haftung des Geschäftsleiters als Sachverständiger nach § 1300 Satz 2 ABGB in Betracht. § 1300 Satz 2 ABGB erfordert einen Schädigungsvorsatz; der Vorsatz muss den eingetretenen Schaden daher umfassen, wobei bedingter Vorsatz als ausreichend erachtet wird. (FN ²⁰) § 1300 Satz 2 ABGB kommt iZm der Ausstellung eines *Officer's Certificate* daher allenfalls untergeordnete Bedeutung zu. (FN ²¹)

- Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB

Der Geschäftsleiter der Zielgesellschaft haftet gem § 1300 Satz 1 ABGB bereits für leichte Fahrlässigkeit, wobei auf den objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB abzustellen ist.

Sachverständiger iSd § 1299 ABGB ist jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die ein besonderes Können oder Fachwissen voraussetzt; unabhängig davon, ob er ein solches Können oder Fachwissen tatsächlich besitzt. (FN ²²) Die Sachverständigeneigenschaft eines Geschäftsleiters gilt nicht nur für sämtliche in seiner Funktion als Geschäftsleiter der Gesellschaft getroffenen Aussagen, sondern auch für jene Aussagen, die er zwar nicht in dieser Funktion tätigt, jedoch inhalt-

«Ende Seite 429

Anfang Seite 430

lich mit seinem Aufgabenkreis als Geschäftsleiter übereinstimmen und berufsbezogen sind; maßgeblich ist, dass der Geschäftsleiter das Vertrauen der Informationsadressaten in Anspruch nimmt. (FN ²³)

Der zivilrechtliche Sachverständigenbegriff ist nach hA weit auszulegen. (FN ²⁴) Daher unterliegt auch der (als "Privatperson" in eigenem Namen handelnde), ein *Officer's Certificate* im eigenen Namen ausstellende Geschäftsleiter dem erhöhten Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB. (FN ²⁵) Der Geschäftsleiter bestätigt dem Verkäufer durch Ausstellung eines *Officer's Certificate* bestimmte Eigenschaften des Zielunternehmens aufgrund seiner speziellen Kenntnis desselben bzw der Möglichkeit, diese Eigenschaften in Erfahrung zu bringen. Macht der Verkäufer den Abschluss des Kaufvertrags von einem *Officer's Certificate* abhängig, vertraut er gerade auf das Sonderwissen und die dem Geschäftsleiter zukommenden Möglichkeiten, erforderliche Informationen über die Zielgesellschaft einzuholen.

b. Vertragliche Haftung

Genügt das durch den Geschäftsleiter der Zielgesellschaft im eigenen Namen abgegebene *Officer's Certificate* den strengen Anforderungen einer Garantieerklärung und wird diese durch den Verkäufer (konkludent) angenommen, haftet der Geschäftsleiter dem Verkäufer aus dem Garantievertrag (*ex contractu*). Diese Haftung richtet sich nach der (Garantie-)Vereinbarung zwischen Verkäufer und Geschäftsleiter im *Officer's Certificate*. (FN ²⁶) Wurde darin keine abweichende Vereinbarung, insb eine betragsliche Haftungsbeschränkung, (FN ²⁷) getroffen, hat der Geschäftsleiter dem Verkäufer gem § 880a ABGB (FN ²⁸) "volle Genugtuung" zu leisten (dh samt eines allfälligen entgangenen Gewinns). (FN ²⁹)

c. Weitere Haftungsgrundlagen

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Beitrag dargestellten Haftungsgrundlagen nicht abschließend sind. So kann die persönliche Haftung des Geschäftsleiters vor allem auch auf Sittenwidrigkeit nach § 1295 Abs 2 ABGB gestützt werden oder aus einer Verletzung eines Schutzgesetzes gem § 1311 ABGB bzw vorvertraglicher Pflichten (*culpa in contrahendo*) resultieren. (FN ³⁰)

F. Fazit

Schon aus Erwägungen der Verhältnismäßigkeit eignet sich ein *Officer's Certificate* nicht als Absicherung des Verkäufers gegen Ansprüche des Käufers aufgrund der Verletzung von Zusicherungen über Eigenschaften der Zielgesellschaft unter dem entsprechenden Kaufvertrag: Regelmäßig werden Schäden für eine bereits geringfügige Verletzung von solchen Zusicherungen sowohl eine etwaige Gegenleistung des Verkäufers an den Geschäftsleiter für die Ausstellung eines *Officer's Certificate* als auch dessen übrige finanzielle Mittel signifikant übersteigen. Vorrangiger Zweck eines *Officer's Certificate* ist und bleibt daher der Ansporn des Geschäftsleiters zur Offenlegung von Informationen, über die der Verkäufer selbst nicht verfügt. Durch die steigende Beliebtheit von M&A-Versicherungen wird sich in Zukunft auch die Frage stellen, wie diese mit einem *Officer's Certificate* ggf zusammenspielen.

Ob, wie und bejahendenfalls in welcher Höhe der Geschäftsleiter der Zielgesellschaft vom Verkäufer aufgrund eines *Officer's Certificate* persönlich zur Haftung herangezogen werden kann, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des *Officer's Certificate* ab. Zur Vermeidung von Unklarheiten und ungewollten Haftungen sollte das *Officer's Certificate* klare Regelungen und insb Haftungsausschlüsse und/oder -beschränkungen enthalten. Doch selbst die vollständige Haftungsfreistellung entwertet ein *Officer's Certificate* nicht. Es kann immer noch als Nachweis

dafür dienen, dass der Verkäufer oder Käufer bzw die für sie Tätigen im Rahmen der Transaktion mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind.

Notiz

Schlussstrich

Im Vordergrund eines Officer's Certificate sollte die Überbrückung von Informationslücken über die Zielgesellschaft und nicht die Überwälzung des Haftungsrisikos auf den Geschäftsleiter stehen. Zur Vermeidung von ungewollten Haftungen bzw Unklarheiten bedarf ein Officer's Certificate daher klarer Regelungen.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Dr. *Philipp Kapl*, M.A., M.A., ist Rechtsanwalt, Mag. *Lukas-Sebastian Swoboda* ist Rechtsanwaltsanwärter bei BINDER GRÖSSWANG.

Fußnote(n)

- 1) Die Autoren dieses Beitrags bedanken sich bei Dr. *Michael Kutschera*, M.C.J., und DDr. *Bernd Schneiderbauer* für die wertvollen Anregungen. Österreich: Soweit ersichtlich, hat das *Officer's Certificate* in der österr Literatur bisher keine rechtliche Aufarbeitung erfahren. Deutschland: *Seibt/Wunsch*, Managementgarantien bei M&A-Transaktionen, ZIP 2008, 1093; zu den Grundlagen *Holzapfel/Pöllath*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis - Rechtliche und steuerliche Aspekte¹⁵ (2016).
- 2) Obwohl Grundlage dieses Beitrags gegenüber dem Verkäufer ausgestellte *Officer's Certificates* sind, können die Inhalte zum Teil auch analog auf gegenüber dem Käufer ausgestellte *Officer's Certificate* angewendet werden.
- 3) Unter einem Geschäftsleiter wird im Folgenden ein geschäftsleitendes Organ einer Kapitalgesellschaft verstanden.
- 4) Vgl auch *Holzapfel/Pöllath*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis - Rechtliche und steuerliche Aspekte¹⁵ (2016) Rz 1827.
- 5) [RIS-Justiz RS0113306](#).
- 6) [RIS-Justiz RS0120267](#).
- 7) *Koziol*, Der Garantievertrag (1981) 21.
- 8) Vgl *Koziol*, Der Garantievertrag (1981) 27.
- 9) Als dem Geschäftsleiter zukommende Gegenleistung für die Ausstellung eines *Officer's Certificate* kommt insb die Gewährung eines Transaktionsbonus in Frage. Fraglich ist, ob auch die Inaussichtstellung einer (erfolgsversprechenden) beruflichen Zukunft innerhalb des Käufer- oder Verkäuferkonzerns als Gegenleistung iSd § 1300 ABGB zu qualifizieren ist.
- 10) Ein Verstoß gegen die zwingenden Bestimmungen der Einlagenrückgewähr liegt im Regelfall auch dann vor, wenn der Geschäftsleiter der Zielgesellschaft das (dem Verkäufer zugutekommende) *Officer's Certificate* zwar im eigenen Namen ausstellt, die Gegenleistung jedoch dafür von der Zielgesellschaft erbracht wird.
- 11) In Sonderfällen könnte auch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) zur Anwendung gelangen. Nicht geprüft wurde eine mögliche Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
- 12) Zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Rat und Auskunft vgl *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 2 f; nach alter Rsp zwischen Rat und Auskunft unterscheidend und hinsichtlich einer Auskunft das Erfordernis einer vertraglichen Verpflichtung als Haftungsvoraussetzung bejahend, [RIS-Justiz RS0026534](#); zur uE zutreffenden Gleichstellung der Begriffe iZm § 1300 ABGB, wonach das Wort "Rat" so weit zu verstehen ist, dass es auch die Auskunft umfasst; vgl *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 12; ebenfalls in Bezug auf § 1300 ABGB die Begriffe gleichhaltend, [RIS-Justiz RS0026527](#).
- 13) *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1300 Rz 7 mwN; [RIS-Justiz RS0044121](#); [RS0026596](#).
- 14) ZB wenn eine Leistung von dritter Seite erwartet wird, [OGH 4 Ob 249/14tecolex 2015, 552](#)(*Wilhelm*).
- 15) *Vökl*, Eigen- und Außenhaftung für unrichtige Informationserteilung am Beispiel von Wertpapierfirmen, [ÖJZ 2011, 703](#) (707); *Kalss*, Die Außenhaftung der Leitungsorgane gegenüber Gesellschaftern und Dritten, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Die Organhaftung zwischen Ermessensentscheidung und Haftungsfalle 73 (88); *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1300 Rz 6; in Bezug auf Anlageberater *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1300 Rz 15.
- 16) [OGH 9 Ob 49/09kecolex 2010, 1049](#); 28. 4. 1998, [1 Ob 367/97w](#); 14. 10. 2008, [4 Ob 169/08v](#).
- 17) *Holzapfel/Pöllath*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis - Rechtliche und steuerliche Aspekte¹⁵ (2016) Rz 1826.

18) OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 171/15p.

19) *Vökl*, § 1300 Satz 1 ABGB als Grundlage einer allgemeinen zivilrechtlichen Informationshaftung, *ÖJZ* 2006, 97.

20) *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1300 Rz 8.

21) *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1300 Rz 12.

22) Vgl *Wittwer* in *Schwimann* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar³ § 1299, 1242 f; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1299 Rz 2 mwN.

23) *Vökl*, Eigen- und Außenhaftung für unrichtige Informationserteilung am Beispiel von Wertpapierfirmen, *ÖJZ* 2011, 703 (707); *Kalss* in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Die Organhaftung zwischen Ermessungsentscheidung und Haftungsfalle 73 (88).

24) *Zöchling-Jud*, Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten - Eine Skizze zum österreichischen Recht, in *Welser* (Hrsg), Rat und Auskunft als Grundlage der Haftung bei der Veräußerung von Wertpapieren nach dem Recht der CEE-Staaten 225 (226); OGH 4 Ob 137/10 *secolex* 2011, 307.

25) OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 171/15p.

26) RIS-Justiz RS0017030.

27) Zur Möglichkeit der betraglichen Beschränkung vgl *Dullinger* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 880a Rz 13.

28) Zur Anwendung des, nach seinem Wortlaut, ausschließlich dreipersonale Garantieverträge umfassenden § 880a ABGB auf zweipersonale Garantieverträge hinsichtlich der Ersatzleistung vgl *Koziol*, Der Garantievertrag (1981) 44.

29) RIS-Justiz RS0111898.

30) Hierzu *Kalss* in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Die Organhaftung zwischen Ermessungsentscheidung und Haftungsfalle 73 (80 ff).

Meta-Daten

Schlagwort(e)

Officer's Certificate; Management Garantie; Representation Letter; Management Certificate; Closing Certificate; M&A-Transaktion; Unternehmenskauf; Garantie; Gewährleistung; Willenserklärung; Wissenserklärung; Haftung; Zusicherung; Zielgesellschaft; Geschäftsleiter; Geschäftsführer; Management; Kenntnis; Offenlegung; Information; Verkaufsprozess; anglo-amerikanisch; Garantieerklärung; Einlagenrückgewähr; quasi-vertragliche Haftung; Haftungsregime; Sachverständiger; Sachverständigenhaftung; Garantievertrag; Rechtsnatur.

Rubrik(en)

Gesellschaftsrecht

Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht

Verweise

- > § 863 ABGB
- > § 864 ABGB
- > § 880a ABGB
- > § 1295 ABGB
- > § 1299 ABGB
- > § 1300 ABGB
- > § 1311 ABGB
- > § 52 AktG
- > § 82 GmbHG

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH